

SUME 165


**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**
**Präsidialabteilung II/EG-Referat**

Zahl: 1108/8

6020 Innsbruck, am 22.02.1995  
 Landhausplatz  
 Telefax: (0512) 508-177  
 Telefon: (0512) 508-Klappe: 157  
 Sachbearbeiter: Dr. Thurner  
 DVR: 0059463

An das  
 Bundesministerium für  
 Landesverteidigung

**Bitte in der Antwort die Ge-  
 schäftszahl dieses Schreibens  
 anführen**

Dampfschiffstr. 2  
 1033 Wien

|                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| BEIHR GESETZENTWURF  |                 |
| Zl. ....             | .....-GE/19. 15 |
| Datum: 20. MRZ. 1995 |                 |
| Verteilt             | 22.3.95 14      |

*Dr. Wornitzinger*

Betreff: Entwurf eines Munitionslagergesetzes;  
 Stellungnahme

Zu Zl. 10.049/0002-1.9/94 vom 27. Dezember 1994

Zum übersandten Entwurf eines Munitionslagergesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der gegenständliche Gesetzentwurf weicht zwar inhaltlich nicht wesentlich von den Bestimmungen des derzeit in Geltung stehenden Bundesgesetzes über militärische Munitionslager, BGBl.Nr. 197/1967, ab, dennoch stellt sich die Frage, ob der den Entwurf bestimmende grundsätzliche Vorrang militärischer Interessen nicht zu weitgehend ausgestaltet wird. Eine stärkere Berücksichtigung anderer als militärischer Interessen wäre zu begrüßen. Unbedingt erforderlich wäre, die Eigentümer der im Gefährdungsbereich gelegenen Liegenschaften in das Anhörungsverfahren vor der Errichtung eines militärischen Munitionslagers einzubeziehen.

An verschiedenen Stellen ist normiert, "nach Möglichkeit" Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Gefährdungen von Sachen zu vermeiden (z.B. § 4 Abs. 2 Z. 2, § 5 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 1, § 9 Abs. 5 Z. 1 und § 17 Abs. 1). Durch diese Formu-

lierung wird eine dem heutigen Rechtsstandard wohl nicht mehr entsprechende Vorrangstellung militärischer Interessen festgeschrieben. Die Grenze zulässiger Eingriffe ist nicht bestimmbar. Es wird deshalb vorgeschlagen, jeweils auf den Stand der Technik und militärische Erkenntnisse Bezug zu nehmen (z.B. Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Gefährdungen von Sachen nach dem Stand der Technik und nach militärischen Erkenntnissen vermieden werden).

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 4 Abs. 3 Z. 5:

In den letzten Jahren hat außerhalb des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 155/1994, der Regelungsgegenstand "Abfallbehandlung" in verschiedensten Materienbereichen Berücksichtigung gefunden. Auch im vorliegenden Entwurf ist eine Verordnungsermächtigung, die "Abfallbehandlung" zum Thema hat, vorgesehen. Die auf diese Gesetzesstelle gestützte Verordnung hat unter anderem "die Beschaffenheit besonderer Einrichtungen für ... Abfallbehandlung" zu regeln. Hier wäre wünschenswert, wenn dieser Regelungsgegenstand der Verordnung etwas näher umschrieben wäre. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung: "... Abfallbehandlung, insbesondere die betrieblichen Vorkehrungen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und ...".

Zu § 5 Abs. 1 Z. 2:

Um eine im Raumordnungsrecht verankerte Terminologie nicht mit verschiedenen Bedeutungen zu besetzen, sollte anstelle des Wortes "Widmung" bzw. "Widmungsänderung" der Begriff "Verwendungszweck" bzw. "Verwendungszweckänderung" gebraucht werden.

Zu § 6 Abs. 2 und 4:

Das militärische Interesse an größtmöglicher Geheimhaltung von Munitionslagern ist zwar verständlich, sollte in einem Rechtsstaat aber nicht dazu führen, daß mit Eigentumsbeschränkungen verbundene Rechtsverordnungen in einer Art kundgemacht werden, die den Betroffenen die Kenntnisnahme sehr erschwert. Da im Gefährdungsbe-

reich liegende Grundstücke ohnehin im Grundbuch und im Flächenwidmungsplan (vgl. § 35 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBI.Nr. 81/1993) ersichtlich zu machen sind, scheint zusätzlich zum Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine Kundmachung an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften vertretbar.

Die den Bürgermeistern übertragene Verpflichtung, den Inhalt der Verordnung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten in geeigneter Weise bekanntzugeben, ist nicht hinreichend bestimmt. Dem § 6 Abs. 4 fehlt der Hinweis, wem die Verordnung bekanntzugeben ist und auf welche Art und Weise dies zu geschehen hat. Zweckmäßig wäre, alle betroffenen Grundeigentümer schriftlich zu verständigen.

Zu § 7:

In das Anhörungsverfahren vor Errichtung eines militärischen Munitionslagers sollten auch die betroffenen Grundeigentümer einbezogen werden.

Zu § 9 Abs. 4 Z. 4:

Der Begriff "Bodenbewachsung" könnte durch den Begriff "Vegetation" ersetzt werden. Der Begriff "Vegetation" deckt nämlich nicht nur die natürliche (autochthone), sondern auch die aktuelle, etwa durch landwirtschaftliche Bodennutzung hervorgebrachte Vegetation ab.

Zu § 16:

In vielen neueren Gesetzen wird von der Androhung einer Freiheitsstrafe abgesehen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Androhung einer Freiheitsstrafe im Munitionslagergesetz erforderlich ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der  
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

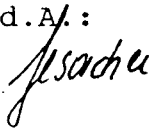
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written over the typed text 'F.d.R.d.A.:'.